

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 363.

Montag den 28. December.

1868.

Abonnements-Einladung

auf das

Leipziger Tageblatt.

(Anlage 8000 Exemplare.)

Das „Leipziger Tageblatt“ **Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts**, und in Verbindung mit dem „Leipziger Anzeiger“ **Amtsblatt für den Rath der Stadt Leipzig**, beginnt mit dem 1. Januar 1869 ein neues Quartal und es werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 4 u. 5) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. Der Preis beträgt

von jetzt ab vierteljährlich 1 $\frac{1}{4}$ Thlr. pränumerando.

Ankündigungen aller Art werden eine breite oder zwei Spaltzeilen in Bourgoischrift zu 2 $\frac{1}{2}$ Ngr., in größerer Schrift nach Verhältniß berechnet, für solche Inserate aber, welche auf Verlangen gleich nach dem Texte, unter dem Redactionsstriche, Platz finden sollen, ist pro Spaltzeile 2 Ngr. zu bezahlen. Jede Beleg-Nummer kostet 1 Ngr. Anzeigen werden angenommen in der Expedition (Johannisgasse Nr. 4. u. 5) so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von Otto Klemm (Universitätsstraße im Fürstenhaus), bei Herrn Otto Wagenknecht in der Centralhalle und im Local-Comptoir Hainstraße Nr. 21.

Für eine Extrabeilage sind 8 Thaler Beilegegebühren zu vergüten.

Das Tageblatt wird früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen.

Leipzig, im December 1868.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betr.

Da die Rinderpest in Ungarn und Galizien wieder in ausgedehnter Weise herrscht, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die in Bezug auf die Vieheinfuhr aus den k. k. österreichischen Staaten durch Verordnung vom 12. August dieses Jahres getroffenen Bestimmungen in einigen Punkten abzuändern und Folgendes zu verordnen:

1) Steppenvieh (ungarisches, podolisches, galizisches Vieh) darf bis auf Weiteres nicht über die Grenze eingelassen werden. Ausnahmen von diesem Verbote können nur vom Ministerium des Innern, welches eintretenden Falls wegen der nöthigen Vorsichtsmaßregeln das Erforderliche zu verfügen sich vorbehält, gestattet werden. Die Bestimmung unter 3) der Verordnung vom 12. August d. J. tritt außer Geltung.

2) Rindvieh des Landeschlags darf aus Böhmen und Mähren mittelst der Eisenbahn fernerweit eingeführt werden, wenn die Transporte mit amtlichen Gesundheitspässen versehen sind und durch obrigkeitliche Zeugnisse in glaubwürdiger Weise bescheinigt ist, daß die Thiere aus Böhmen und beziehentlich Mähren stammen oder sich mindestens seit den letzten acht Wochen ununterbrochen daselbst befunden haben.

Zwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach §. 8 des Gesetzes, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest betr., vom 30. April dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 264 fig.) bestraft.

In den vorstehend nicht abgeänderten Punkten bleibt die Verordnung vom 12. August dieses Jahres in Kraft.

Dresden, den 22. December 1868.

Ministerium des Innern.

von Kostig-Wallwig. Forberg.

Bekanntmachung.

Die in der 4. Etage des Nebenhauses der **Alten Waage** in der Katharinenstraße befindliche, aus 5 Stuben mit Zubehör bestehende und mit Wasserleitung versehene **Wohnung** soll vom 1. April 1869 ab anderweit auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.

Wir haben zu dem Zwecke Auktionstermin auf **Dienstag den 29. d. Mts. Vormittags 11 Uhr** anberaumt und fordern **Mietlustige** hierdurch auf, sich zu demselben an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Auktions- und Vermietungsbedingungen liegen daselbst schon jetzt zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 18. December 1868.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.